

Ablauf der Promotion nach der PromO vom 08.03.2023

1. Schritt – Ablauf zum Eintrag in die Promotionsliste

Das Prüfungsamt prüft, ob die Voraussetzungen für eine Promotion erfüllt sind. Hierfür sind im Prüfungsamt folgende Dokumente vorzulegen (in Papierform):

- Diplom-, bzw. Bachelor- und Masterdokumente (jew. Urkunde und Zeugnis). Im Original od. als beglaubigte Kopie. Der Notendurchschnitt muss mindestens 2,5 (bei Juristen mindestens ‚befriedigend‘ sein). Siehe hierzu auch §§ 3-5 der PromO.
- Zeugnis der Hochschulreife (Hochschulzugangsberechtigung)
- Personalbogen
- Schreiben an den Dekan/in über das Prüfungsamt, mit der Bitte um Aufnahme in die Promotionsliste. Es soll aus dem Schreiben das Thema der Dissertation hervorgehen, sowie auch der angestrebte Doktorgrad.

2. Schritt – Ablauf zum Einreichen der Dissertation Folgende

Unterlagen sind im Prüfungsamt abzugeben:

- Anschreiben an den/die Dekan/in über das Prüfungsamt, in dem die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wird. Es soll aus dem Schreiben das Thema der Dissertation hervorgehen, sowie auch der angestrebte Doktorgrad.
- Diplom-, bzw. Bachelor- und Masterdokumente (jeweils Urkunde und Zeugnis – falls noch nicht im Prüfungsamt vorhanden). – Im Original oder als beglaubigte Kopie. Der Notendurchschnitt muss mindestens 2,5 (bei Juristen mindestens ‚befriedigend‘ sein). Siehe hierzu auch §§ 3-5 der PromO.
- Ggf. Bestätigung Ihrer Fakultät, dass Sie in die Promotionsliste aufgenommen wurden.
- Ggf. eine Bescheinigung der Fakultät über die Genehmigung einer Vorveröffentlichung. (Veröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind nicht neuheitsschädlich, wenn sie der Fakultät unter Hinweis auf das Promotionsverfahren angezeigt werden)
- 4 Exemplare Dissertation
Vorgaben: **1.** Deckblatt gemäß Anlage 5 PromO kann mit folgenden verwendet werden: Titel der Dissertation, Vorname und Name, Fakultät, Doktor-Grad, Erstgutachter (übrige Daten sind noch nicht offiziell bekannt).
2. Die Dissertationen sind in gebundener Form einzureichen (keine Ringbuch-Bindung)
- Lebenslauf
- Erklärung nach Anlage 6 (von Eides statt)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug dazu führen kann, dass keine Zulassung zur Promotion erfolgt, ein Doktorgrad nicht verliehen wird und dass bei bereits erfolgter Verleihung des Doktorgrades ein Entzug/eine Rücknahme des Doktorgrades verbunden mit der Rückforderung der Promotionsurkunde erfolgen kann, auch wenn die strafrechtliche Verurteilung erst nach Verleihung des Doktorgrades erfolgt oder nachträglich bekannt wird.

Das Prüfungsamt prüft die vorliegenden Unterlagen und ob die formalen Voraussetzungen gem. Promotionsordnung zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gegeben sind. Nach positiver Prüfung werden die Unterlagen sowie die Bestätigung über die Erfüllung der formalen Voraussetzungen an das Dekanat der zuständigen Fakultät weitergeleitet, die das weitere Promotionsverfahren leitet.

Sobald die Verteidigung abgeschlossen ist, schickt der/die Promotionsausschussvorsitzende ein Exemplar Ihrer Dissertation sowie die Gutachten und das Protokoll der mündlichen Prüfung ans Prüfungsamt. Daraufhin wird im Prüfungsamt die Promotionsurkunde erstellt, die dann vom/von der Dekan/in und der Präsidentin unterzeichnet wird.

Damit Ihnen die Promotionsurkunde ausgehändigt werden kann, müssen Sie die ausgefüllte und vom Erstgutachter/von der Erstgutachterin unterschriebene Bestätigung der Auflagenerfüllung und die notwendigen Pflichtexemplare für die Veröffentlichung im Prüfungsamt (siehe § 22 PromO) vorlegen.

Ansprechpartner im Prüfungsamt: Herr Weber, Tel.: 089/6004-4578, E-Mail: matthias.weber@unibw.de